

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953  
1952**

13 (5.2.1952)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 13

Karlsruhe, den 5. Februar

1952

## Inhalts-Verzeichnis

94-102

### I. Verwaltungsangelegenheiten

- 94 Ausgleichszulage für Einkommensausfall bei Übernahme von Lohnbediensteten in das Beamtenverhältnis.  
95 Steuerabzug vom Arbeitslohn; Weitere Gültigkeit von Freibeträgen der Lohnsteuerkarte 1951

#### Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 96 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Krankenstandsmeldevfahren  
97 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Krankenüberwachung  
98 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Teuerungszulagengesetz vom 10. 8. 1951

99 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Zusammenfassung der Amtsblattverfügungen 1951

### III. Betrieb und Fahrplan

- 100 Beförderung von Sendungen mit Überschreitung der zulässigen Breiten- und Höhenmaße (DV 458)  
101 Führung des Fahrtberichts

### VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 102 Testbenzin

### VIII. Nachrichten

- Offene Dienstposten

## I. Verwaltungsangelegenheiten

- 94 Ausgleichszulage für Einkommensausfall bei Übernahme von Lohnbediensteten in das Beamtenverhältnis  
3 A P 10 a Pbd (ABl 13. 5. 2. 52.)

Vorgang: Verf ED K 3 A P 10 a Pbd vom 6. 9. 1951 und ABIVerf 983/1951

— Entspringt Verf GDE vom 11. 1. und 19. 1. 1952 — 4.307 Pbdz —

Ab 1. 3. 1952 werden die Ausgleichszulagen für Einkommensausfall bei Übernahme von Lohnbediensteten in das Beamtenverhältnis nicht mehr wie bisher mit der Besoldung im voraus, sondern erst mit der Besoldung des Nachmonats gezahlt. Vom gleichen Zeitpunkt an vermindert sich die Ausgleichszulage für Beamte, die vor dem 1. 4. 1951 in das Beamtenverhältnis übernommen wurden, um die ab 1. 10. 1951 gezahlte 5%ige Erhöhung des Grundgehalts. Entsprechende Verfügung an die Kassen ergeht besonders.

Bei ABIVerf 983/1951 Ziffer 8 ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

- 95 Steuerabzug vom Arbeitslohn; Weitere Gültigkeit von Freibeträgen der Lohnsteuerkarte 1951

5 H Ps 10 Pagl (ABl 13. 5. 2. 52.)

Vorgang: ABIVerf 1049/1951

Die für unseren Bezirk zuständigen Oberfinanzdirektionen haben mit Rücksicht darauf, daß die Finanzämter infolge Arbeitsüberlastung die Anträge der Arbeitnehmer auf Gewährung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte teilweise erst nach längerer Zeit erledigen können, zugelassen, daß ein Zwölftel des auf der Lohnsteuerkarte 1951 vermerkten Jahresfreibetrags bis zur Rückgabe der Lohnsteuerkarte 1952 durch das Finanzamt, längstens aber bis zum 31. März 1952, als vorläufiger Monatsfreibetrag weiter gilt.

Hierbei wird u. a. darauf hingewiesen, daß der später eingetragene Freibetrag rückwirkend vom 1. Januar 1952 an gilt. Da die Steuervergünstigungen für 1952 teilweise nicht den Umfang des Vorjahres erreichen (für Flüchtlinge, Totalbombengeschädigte usw. dürfen nicht mehr Wiederbeschaffungskosten bis zum Doppelten des Pauschbetrags berücksichtigt werden), empfiehlt es sich, um spätere Steuernachforderungen zu vermeiden, in diesen Fällen Freibeträge in Höhe der für 1952 vorgesehenen Pauschbeträge bei der Steuerberechnung zugrunde zu legen.

Den Bediensteten ist zu empfehlen, um baldmöglichste Berichtigung ihrer Lohnsteuerkarte durch das Finanzamt bemüht zu sein.

## Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 96 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Krankenstandsmeldevfahren  
5 Ps 51 Ukrs (ABl 13. 5. 2. 52.)

Die vom 1. 1. 1952 an gültigen neuen Vordrucke „Krankenstandsmeldung (Vordruck Nr 181 68)“ sind den Dienststellen bereits zugegangen. Die Vordrucke sind gegenüber dem Vorjahre zum Teil wesentlich geändert worden.

Die Hauptdienstzweige sind nach der neuen Aufteilung der Vüp aufgegliedert worden und umfassen jetzt 11 Hauptgruppen. Als neue Hauptgruppe ist der Kraftwagendienst hinzugekommen.

Die Ersatzkassenmitglieder sind von sofort an in den Zeilen 1—18, 25, 31 und 32 mitzuzählen und die auf sie entfallenden Angaben als Davonzahlen neben den Eintragungen der Zeilen 25, 31 und 32 besonders in rot zu vermerken. Somit werden in den Spalten 4—6 der Krankenstand, der Unfallkrankenstand sowie die Zahlen der Arbeitsunfähigkeitsfälle und Unfallfälle nicht mehr allein für die Mitglieder der BBKK ermittelt. Wenn von der Gesamtsumme in Zeile 18 die Zahlen für die Ersatzkassenmitglieder in Zeile 19 abgesetzt werden, verbleiben in Zeile 20 die reinen Zahlen für die BBKK-Mitglieder.

Auf die besonderen Meldungen „Altersaufbau“ und „Krankenscheinmeldung“ in den Monaten Januar, März, Juni, Juli, September und Dezember wird nochmals hingewiesen.

ABIVerf 781/1951 wird aufgehoben.

- 97 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Krankenüberwachung  
5 Ps 51 Ukü (ABl 13. 5. 2. 52.)

Nach § 29 der Versivo haben die Dienststellen die Bezirksleitung der BBKK bei der Überwachung der Kranken und bei der Bekämpfung des unechten Krankenstandes zu unterstützen. Diese Bestimmung berechtigt die Dienststellen, selbst Mitglieder zum Vertrauensarzt zu laden, wenn es sich darum handelt, die Richtigkeit einer zweifelhaften Krankmeldung rasch festzustellen. Dienststellen können z. B. die vertrauensärztliche Nachuntersuchung sofort veranlassen, wenn sich ein Mitglied aus einem besonderen

Anlaß (Kündigung, Entlassung, Ablehnung von Urlaub, Arbeitsplatzwechsel usw) krank meldet, ferner, wenn begründeter Verdacht besteht, daß das krankgemeldete Mitglied zu Hause eigenwirtschaftliche Arbeiten (Landwirtschaft, Bau eines Eigenheimes usw) verrichtet oder verrichten will.

Bei diesen Maßnahmen ist die örtliche Personalvertretung stets zu beteiligen.

Von den Dienststellen selbst veranlaßte Nachuntersuchungen sind der Bezirksleitung durch die „Anzeige über Arbeitsunfähigkeit“ (Vordruck Nr 172 16) oder formlos unverzüglich mitzuteilen.

#### 98 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Teuerungszulagengesetz vom 10. 8. 1951

5 Ps 51 Uk (ABl 13. 5. 2. 52.)

Zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln erhalten die Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen für sich und ihre Angehörigen eine Teuerungszulage zum Kranken- und Hausgeld. Für die Mitglieder der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse gilt folgende Regelung:

##### 1. Anspruch auf die Teuerungszulage

Die Teuerungszulage erhalten die Empfänger von Kranken- und Hausgeld, sofern sie nicht bereits auf Grund des Teuerungszulagengesetzes gezahlt wird von der Rentenversicherung, der Unfallversicherung, der Bundesversorgung.

Keine Teuerungszulage ist zu zahlen an

- die Empfänger von Taschengeld (§ 20 Abs 3 der Satzung),
- beschäftigte Rentner, die eine Teuerungszulage nach dem Teuerungszulagengesetz bereits von dem Träger der Invaliden- oder Angestelltenversicherung erhalten,
- die Empfängerinnen von Wochen- und Stillgeld. Die Teuerungszulage wird für jede Person nur einmal gewährt. Treffen Ansprüche auf die Teuerungszulage aus eigenem Recht und aus dem Recht als Familienangehörige zusammen, so ist die Teuerungszulage nur auf Grund des eigenen Rechts zu gewähren. Für Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Bundesgebiet oder im Lande Berlin haben, ist die Teuerungszulage nicht zu zahlen.

##### 2. Zeitliche Gewährung der Teuerungszulage

Die Teuerungszulage ist vom Beginn der 3. Woche des Bezugs von Kranken- und Hausgeld an zu gewähren. Unter Berücksichtigung der drei Wartetage ist die Teuerungszulage mithin vom 18. Tag der Arbeitsunfähigkeit an zu zahlen und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens. Die teuerungszuschlagfreie Zeit von zwei Wochen ist in jedem Versicherungsfalle nur einmal zu erfüllen. Bei Wiedererkrankungen im gleichen Versicherungsfalle ist die Teuerungszulage mithin vom 1. Kranken- oder Hausgeldtag an zu zahlen, vorausgesetzt, daß in den vorausgegangenen Arbeitsunfähigkeitszeiten die zuschlagfreie Zeit von zwei Wochen erfüllt ist. Sofern der Anspruch auf Kranken- oder Hausgeld ruht (§ 18 Abs 6 und 7 der Satzung), gilt das Kranken- und Hausgeld für die Berechnung der teuerungszuschlagfreien Zeit als bezogen. Die Zeit von zwei Wochen, während der die Teuerungszulage nicht zu gewähren ist, verlängert sich mithin durch diese Ruhenszeiten nicht. Hat die Ruhenszeit 17 Tage und mehr betragen, so ist die Teuerungszulage vom ersten Tag des Kranken- oder Hausgeldbezugs an zu gewähren. Betrug die Ruhenszeit jedoch weniger als 17 Tage, so ist die Teuerungszulage vom 18. Tag der Arbeitsunfähigkeit an zu berechnen. Da die Teuerungszulage nur an Empfänger von Kranken- und Hausgeld gezahlt wird, kann sie nur für die Tage gewährt werden, für die tatsächlich Kranken- oder Hausgeld gezahlt wird. Die Teuerungszulage kann somit nicht gezahlt werden für Zeiten, für die das Krankengeld in voller Höhe versagt wird (§ 18 Abs 9 Buchst a und c der Satzung). Wird Krankengeld wegen schuldhafter Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln nur in Höhe der Hälfte ge-

zahlt, so ist die Teuerungszulage zu gewähren. Empfänger von Kranken- oder Hausgeld nach den Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeitslosen erhalten die Teuerungszulage vom Beginn des Kranken- oder Hausgeldbezugs an. Hier ist also eine teuerungszuschlagfreie Zeit nicht vorgesehen.

Das Teuerungszulagengesetz ist am 1. 7. 1951 in Kraft getreten. Die Teuerungszulage ist mithin vom 1. 7. 1951 an zu zahlen an die Empfänger von Kranken- und Hausgeld, die am 14. 6. 1951 oder früher arbeitsunfähig geworden sind. In den nach dem 14. 6. 1951 eingetretenen Arbeitsunfähigkeitsfällen ist die Teuerungszulage vom 18. Tag der Arbeitsunfähigkeit an zu gewähren. Für die seit dem 14. 6. 1951 eingetretenen und über den 1. 7. 1951 hinaus andauernden Arbeitsunfähigkeitsfälle ist die Teuerungszulage vom 1. 7. 1951 an nachzuzahlen und zwar

- soweit die Fälle noch nicht abgeschlossen sind, durch Berechnung in der nächsten Krankengeldrechnung,
- soweit die Fälle inzwischen abgeschlossen sind, durch eine besondere Krankengeldrechnung mit der Bezeichnung in Farbstift „Nachzahlung der Teuerungszulage“. Die nachzuzahlenden Beträge sind zu berechnen an Hand der Eintragungen in der Krankenliste (Versivo § 30 Abs. 1).

##### 3. Höhe der Teuerungszulage

Die Teuerungszulage beträgt je 10 Pfennig täglich für das Mitglied und für jeden bisher ganz oder überwiegend unterhaltenen Angehörigen. Empfänger von Kranken- und Hausgeld nach den Vorschriften der Krankenversicherung der Arbeitslosen erhalten die Teuerungszulage von je 10 Pfennig ebenfalls für jeden Kalendertag. Die Teuerungszulage ist neben den Kranken- und Hausgeldsätzen der Krankengeldtafel I oder II zu zahlen.

##### 4. Kreis der Bezugsberechtigten

a) beim Bezuge von Krankengeld:

Anspruch auf die Teuerungszulage hat das Mitglied für seine Person und für solche Angehörige, die es bisher ganz oder überwiegend unterhalten hat. Der Kreis dieser Angehörigen deckt sich mit dem Kreis der Angehörigen, für den nach der Versivo § 31 Abs 3 Anmerkung 2 Zuschläge zum Hausgeld zu gewähren sind. Arbeitslose erhalten die Teuerungszulage für jeden zuschlagberechtigenden Angehörigen. Die Zahl der zuschlagberechtigenden Angehörigen hat der Arbeitslose durch eine Bescheinigung des Arbeitsamtes nachzuweisen.

b) beim Bezuge von Hausgeld:

Beim Bezuge von Hausgeld gelten die gleichen Voraussetzungen wie zu a). Ein Anspruch auf die Teuerungszulage besteht jedoch nur für die Angehörigen, nicht dagegen für das Mitglied selbst. Handelt es sich jedoch um einen Arbeitslosen, so ist die Teuerungszulage auch für den Arbeitslosen selbst zu berechnen. Zu dem Hausgeld in Höhe des Krankengeldes, das für die Dauer eines von der Heil- und Kurfürsorge gewährten Heilverfahrens oder Kuraufenthaltes zu zahlen ist, ist die Teuerungszulage wie beim Hausgeld zu berechnen. Das Mitglied erhält die Teuerungszulage für seine Person nicht.

##### 5. Antrag auf Teuerungszulage

Die Teuerungszulage ist ohne einen besonderen Antrag zu gewähren. Das Mitglied hat jedoch eine wahrheitsgemäße Erklärung abzugeben, daß für seine Person oder einen seiner Angehörigen von keiner anderen Stelle die Teuerungszulage gezahlt wird. Diese Erklärung ist von dem Mitglied in der Weise abzugeben, daß es durch seine Unterschrift in den Spalten 21 und 24 der Krankengeldrechnung nicht nur den Empfang des Betrages bestätigt, sondern auch die Eintragung in Spalte 2c als richtig anerkennt. Die Mitglieder sind hierauf durch Aushang und von Fall zu Fall vor der Auszahlung hinzuweisen.

## 6. Zahlung der Teuerungszulage

Die Teuerungszulage ist mit dem Kranken- und Hausgeld durch die Krankengeldrechnung zahlbar zu machen. Bis zu einem Neudruck des Vordrucks 172 20 gilt folgendes:

In Spalte 2 c ist künftig die Zahl der ganz oder überwiegend unterhaltenen Angehörigen auch einzutragen, wenn die Teuerungszulage zum Krankengeld zu gewähren ist. Die Zahl dieser Angehörigen entspricht der Zahl der Angehörigen, für die je 10 Pf Teuerungszulage zu berechnen ist.

In Spalte 5 ist die Zeit einzutragen, für die jeweils die Teuerungszulage zu berechnen ist.

In Spalte 6 ist im Kopf hinter dem Wort „Taschengeld“ zu setzen „Z = Zulage“. Die Zahl der Tage, für die die Teuerungszulage zu zahlen ist, ist auf einer Linie der Spalte 6 einzutragen. In Spalte 7 ist auf der gleichen Linie, auf der die Zeit (Spalte 6) eingetragen wurde, der Tagessatz einzusetzen, der für das Mitglied und die Angehörigen als Teuerungszulage zu zahlen ist.

In Spalte 10 ist im Kopf handschriftlich einzusetzen:

- a) Taschengeld  
b) Zulage“.

Der für den Abrechnungsmonat in Betracht kommende Gesamtbetrag der Teuerungszulage ist in Spalte 10 b einzusetzen.

In der Zusammenstellung der Barleistungen der BBKK (Vordruck 191 11) sind die gezahlten Teuerungszulagen in Spalte 13 nachzuweisen. In den Kopf der Spalte 13 ist handschriftlich einzusetzen „Teuerungszulage, Kap 17 Tit 3“. Zur Erleichterung der Aufrechnung ist die Teuerungszulage einzurahmen. Bei der Aufrechnung der Spalte 10 sind das Taschengeld und die Teuerungszulage getrennt darzustellen. Die Endsumme des Taschengeldes ist mit „T“ und die Endsumme der Teuerungszulage mit „Z“ zu kennzeichnen. Die Gesamtsumme der Teuerungszulage ist auf der Titelseite unter „Verrechnungsstellen, Ausgaben“ mit folgenden Angaben einzusetzen:

„Teuerungszulage (Sp 10 b) Kap 17 Tit 3“.

Zur Erläuterung der Berechtigung und der Höhe der Teuerungszulage dienen folgende Beispiele:

**Beispiel 1:** Ein verheiratetes iv-pflichtiges Mitglied mit 3 Kindern im Alter von 10, 13 und 17 Jahren hat im Juli 300 DM verdient. Der älteste Sohn verdient monatlich 100 DM; er gehört mithin nicht zu den überwiegend unterhaltenen Angehörigen. Das Mitglied war vom 2. 8. bis 15. 8. und im gleichen Versicherungsfalle nochmals vom 20. 8. bis 28. 10. arbeitsunfähig. Die Teuerungszulage ist für 4 Personen (Mitglied, Ehefrau und für die beiden jüngsten Kinder) für die Zeit vom 23. 8. bis 28. 10. = 67 Tage zu berechnen. Sie beträgt täglich 40 Pf, mithin  $67 \cdot 40 = 26.80$  DM.

**Beispiel 2:** Ist das im Beispiel 1 bezeichnete Mitglied av-pflichtig, so war bis zum 16. 9. Krankenlohn zu zahlen. Der Anspruch auf das Krankengeld und auf die Teuerungszulage beginnt mit dem 17. 9. Die Teuerungszulage beträgt dann für die Zeit vom 17. 9. bis 28. 10. für 42 Tage je 40 Pf = 16.80 DM.

**Beispiel 3:** War das im Beispiel 1 bezeichnete Mitglied vom 1. 9. bis 21. 9. in stationärer Krankenhausbehandlung, so erhält es vom 1. 9. bis 20. 9. (Hausgeldtage) für seine Person keine Teuerungszulage.

Als Teuerungszulage sind hier zu gewähren für die Zeit

vom 23. 8. bis 31. 8.	für 9 Tage je 40 Pf =	3.60 DM
„ 1. 9. „ 20. 9. „ 20 „	je 30 Pf =	6.— DM
„ 21. 9. „ 28. 10. „ 38 „	je 40 Pf =	15.20 DM
zusammen für 67 Tage		24.80 DM.

In Zweifelsfällen ist unsere vorherige Entscheidung einzuholen.

## 99 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Zusammenfassung der Amtsblattverfügungen 1951

5 Ps 51 Uk (ABl 13. 5. 2. 52.)

Vorgang: ABlVerf 49/1951

Die nachstehende Aufstellung enthält aufgeteilt nach Sachgebieten die wichtigsten, auch für das Jahr 1952 gültigen Amtsblattverfügungen aus dem Jahre 1951:

## I. Satzung der BBKK und andere Vorschriften, Leistungen

1. ABlVerf 53/1951: Kleinere Heilmittel, hier: **Genehmigung von kassenärztlichen Verordnungen.** Alle Verordnungen, ausgenommen Arzneiverordnungen, sind genehmigungspflichtig. Für bestimmte Heilmittel ist Genehmigung der Bezirksleitung vorbehalten.
2. ABlVerf 133/1951: Personenkreis der **Rentnerkrankenversicherten.** Nicht alle Rentner sind bei der BBKK rentnerkrankenversichert. Dienststellen, vor der Gewährung von Leistungen Rentenbescheid einsehen!
3. ABlVerf 161/1951: Leistungen der Rentnerkrankenversicherung, hier: **Sterbegeld.** Sterbegeldanträge sorgfältig prüfen!
4. ABlVerf 175/1951: **Krankenscheine,** hier: **nicht zulässige Inanspruchnahme für ärztliche Gutachten.** Zur Erhebung von ärztlichen Gutachten für Anträge auf Kuren usw keine Krankenscheine ausstellen!
5. ABlVerf 176 und 750/1951: **Zahnersatz,** Berichtigung der Versivo und Vordruck „Zahnersatzantrag“. Als Zahnersatzantrag sind kaseneigene (Nr 172 10) und fremde Vordrucke zu verwenden. Krankenscheine nur für Zahnbehandlung ausgeben!
6. ABlVerf 348/1951: **Krankenhauspflege.** Krankenhauspflege bedarf vorheriger Genehmigung durch die Bezirksleitung.
7. ABlVerf 442/1951: Verzeichnis der zugelassenen **Lieferer des Bandagisten-, Orthopädie- und Chirurgiemechanikerhandwerks.** Die Versicherten dürfen Leibbinden, Bruchbänder, Einlagen usw nur bei den genannten Handwerker-Firmen beschaffen, weil nur diese die Gewähr für einwandfreie und zweckdienliche Heil- und Hilfsmittel bieten. Ausgenommen von dieser Regelung ist nur orthopädisches Schuhwerk.
8. Sonderamtsblatt Nr 1 vom 8. 6. 1951: **Verzeichnis der Kassenärzte, Kassenzahnärzte und Kassendentisten.** Mit dem Krankenschein stets zum Kassenarzt usw!  
a) ABlVerf 609/1951: 1. Berichtigung,  
b) ABlVerf 754/1951: 2. Berichtigung,  
c) ABlVerf 1045/1951: 3. Berichtigung.
9. ABlVerf 536/1951: **Zweifelsfragen und Unregelmäßigkeiten bei der Gewährung von Leistungen.** Voraussetzungen für die Gewährung von Zahnersatz und Bestimmungen der Versivo § 25 über die Versichertenkostenanteile, sowie die „Anweisung über kassenärztliche Verordnungen“ beachten!
10. ABlVerf 622 und 1039/1951: **Barleistungen bei Wiedererkrankungen.** Bei der Berechnung der Barleistungen ist stets der Barleistungsentgelt des Kalendermonats vor der Wiedererkrankung — wenn der frühere Barleistungsentgelt vor der ersten Arbeitsunfähigkeit höher ist, dann dieser — zugrunde zu legen. Dies gilt zunächst weiter bis 31. 12. 1952.
11. ABlVerf 852/1951: Krankenversicherung der Rentner, hier: **Rentnerkrankenschein.** Neueingeführt worden ist der „Rentnerkrankenschein“. Infolgedessen ändern sich die „Krankenscheinliste“ und die „Krankenscheinmeldung“.
12. ABlVerf 853/1951: **Nachtrag 1 zur Satzung der BBKK (1. Teil).** Der mit ABlVerf 3/1952 vollständig bekanntgegebene Nachtrag 1 zur Satzung enthält u a wichtige Leistungsverbesserungen.
13. ABlVerf 923/1951: Ausfertigung der **Krankenscheine.** Krankenscheine unter genauer Beachtung der Vorschriften, jedoch nicht leichtfertig und zu großzügig ausgeben!
14. ABlVerf 924/1951: **Krankenversicherung der Arbeitslosen.** Die Dienststellen sind verpflichtet, Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der weiter-

- versicherten Arbeitslosen, durch die eine Änderung der Arbeitslosen- und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung und damit des Krankengeldes bewirkt wird, dem Arbeitsamt anzuzeigen.
15. ABIVerf 1040/1951: Kleinere Heilmittel; hier: **Genehmigung von kassenärztlichen Verordnungen.** Verordnungen über Bifokal-, Star- und Wend Brillen können jetzt allgemein die Dienststellen genehmigen.
16. ABIVerf 1041/1951: Wochenhilfe, **Anstaltsentbindungsschein.** Besondere Bedeutung des Anstaltsentbindungsscheins Teil 3 sorgfältig beachten!

### III. Bundesversorgungsgesetz

17. ABIVerf 535/1951: **Rechts- und Verfahrensvorschriften.** Bekanntgabe der Bestimmungen für die Heilbehandlung von Beschädigten nach dem BVG zur Aufnahme in die Versivo. **Für Versorgungsleiden bei jeder Inanspruchnahme eines Arztes, Zahnarztes oder Dentisten** — auch bei Arbeitsfähigkeit — **neben dem Krankenschein Bundesbehandlungsscheine ausstellen!**
18. ABIVerf 850/1951: **Bundesversorgungsgesetz.** Ergänzungen zu § 37 a der Versivo, insbesondere hinsichtlich der Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie der Ausgabe von roten Bundesbehandlungsscheinen für beschädigte mitversicherte Angehörige. **Die Dienststellen müssen sich mit den Vorschriften des § 37 a der Versivo eingehend vertraut machen; jeder nicht ausgefertigte Bundesbehandlungsschein bringt der Kasse geldlichen Schaden.**

### IV. Krankenüberwachung

19. ABIVerf 980/1951: Änderung der **Krankenbesucherbezirke.** Infolge Auflösung des Bezirks Lindau (B) Neueinteilung der Krankenbesucherbezirke.

### V. Vertrauensärztlicher Dienst

20. ABIVerf 32/1951: **Entscheidung des Unfall-Durchgangsarztes** über die Arbeitsfähigkeit der bei Arbeitsunfällen verletzten Kassenmitglieder. Befund des Unfall-Durchgangsarztes der Entscheidung des Vertrauensarztes der BBKK gleichwertig!
21. ABIVerf 355/1951: **Vertrauensärztlicher Dienst.** Dienststellen sind nicht befugt, vertrauensärztliche Gutachten einzusehen.

## VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 13. 5. 2. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die nichttechnische A 6-Rate „Personalwirtschaftsangelegenheiten“ beim Personalbüro der ED — 3 A P 40 —	sofort	—	20.2.1952	
Weichenwärterposten beim Bahnhof Mühlen bei Horb — EBA Tübingen — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung, bestehend aus: 3 Zimmern, 3 Kammern, Küche, sofort beziehbare, 693 qm Hausgarten	19.2.1952	Bewerber muß im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
Weichenwärterposten beim Bahnhof Orschweier — EBA Freiburg (Brsg) — — 3 H P 43 —	1.5.1952	—	1.3.1952	Bewerber muß im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
Rottenmeisterposten bei der Bm Tübingen — 4 H P 49 —	1.6.1952	—	20.2.1952	

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

## VI. Statistik

22. ABIVerf 781/1951: Krankenstandsmeldevfahren; hier: **Erfassung der Ersatzkassenmitglieder.** Zahlen der Ersatzkassenmitglieder in der „Krankenstandsmeldung“ angeben!

## III. Betrieb und Fahrplan

### 100 Beförderung von Sendungen mit Überschreitung der zulässigen Breiten- und Höhenmaße (DV 458)

33 H Btr 12 Bza (ABl 13. 5. 2. 52.)

In letzter Zeit sind wiederholt Sendungen mit Überschreitung der zulässigen Breiten- und Höhenmaße ohne Beförderungspläne der ED als Regelsendungen abbefördert worden. Nach DV 458 sind Beförderungspläne für LÜV-Sendungen stets bei der ED zu beantragen. Sie stellt die Beförderungspläne auf und gibt sie den beteiligten Stellen fernschriftlich bekannt.

Wir ersuchen, die beteiligten Bediensteten entsprechend zu belehren.

Verstöße werden in Zukunft verfolgt.

### 101 Führung des Fahrtberichts

31 B 7 Bavf (ABl 13. 5. 2. 52.)

Verf der HVB vom 28. 1. 1952 — 31.312 Bavf 318 — (Auszug)

In Spalte 12 des Fahrtberichts ist von sofort an nur noch die Betriebsnummer der Lok, also z B 52 129 einzutragen. Gelegentlich wird in FV Anlage 23 Spalte 12 die Überschrift „Nummer und Gattungszeichen“ in „Betriebsnummer“ geändert.

## VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

### 102 Testbenzin 24 St 23 Stnb (ABl 13. 5. 2. 52.)

Vorgang: ABIVerf 85/1952

Im VdB Dr Nr 258 91, Ausgabe 1950 ist bei Stoffnummer 017 Sorte 05 in Spalte 9 die Bemerkung wie folgt zu berichtigen:

„Die Verwendung von „Testbenzin für Reinigungszwecke“ ist zur Verdünnung von Farben nach den gesetzlichen Bestimmungen strafbar. Für alle Anstrichzwecke (Farbverdünnung, Reinigung der zu streichenden Flächen, von Pinseln usw.) ist nur versteuertes Testbenzin, Stoff-Nr 588.11.01 zu verwenden. Testbenzin zur Verdünnung von Farben siehe Werkstoff-Nr 588.11.01.“